

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

80. Verordnung vom 26.09.1815 publ. 28.09.1815

Mängel mancher eingegangenen Verzeichnisse zu der Vorschrift veranlaßt: daß von jeder Bauerschaft die Feuerstellen- und Seelenzahl besonders angegeben werden muß, durch deren Zusammenrechnung sich denn die Zahl im ganzen Kirchspiel ergibt, und diejenigen Aemter, welche ihre bereits eingesandten Listen darnach nicht eingerichtet haben, solche danach vervollständigt vor dem Ablaufe dieses Monats abermals einzusenden haben.

80) Cammer = Bekanntmachung v.  
26. September publ. den 28. Sept.  
1815.

**Zahlungstage.** Es wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß zur Abstellung unnöthiger Störung bey den Cammer = Cassen = Geschäften die Einrichtung getroffen ist, daß vom 1. künftigen Monats an aus der Cammer = Cassen, imgleichen aus den Extra = Cassen, nur am Dienstage, Mittwoch und Donnerstage Morgens von 11 bis 2 Uhr Nachmittags Zahlungen geleistet werden; wer sich daher zu einer andern Zeit bey jenen Cassen wegen Geld = Erhebungen meldet, hat es sich selbst bezumessen, wenn er damit auf den nächsten Zahlungstag verwiesen wird.

Ende des Vierten Hefts.